

### **Aktuelles aus dem Familienrecht**

Zwischen in Scheidung lebenden lebenden Ehegatten findet ein Ausgleich vermögensrechtlicher Ansprüche grundsätzlich in Form des Zugewinnausgleichsverfahrens statt. Daneben sollen i.d.R. keine weiteren Verfahren auf Rückübertragung oder Ausgleich einzelner Vermögenswerte geltend gemacht werden, die während der Ehezeit von dem einen Ehegatten dem anderen unentgeltlich zugewendet wurden.

Diese Priorität des Zugewinnausgleichsverfahrens gilt jedoch nur, wenn eine Zuwendung im Sinne des Gesetzes vorliegt. Häufig wird jedoch zu Unrecht eine Zuwendung angenommen, so daß eine Rückforderung unterbleibt. Das verdeutlicht folgendes Beispiel:

Ein Gatte benötigt für sein Geschäft ein Darlehen. Die kreditgewährende Bank fordert eine Sicherheit, z.B. in Form einer Grundschuldbestellung auf einem beiden Eheleuten zu je ½ gehörenden Privatgrundstück. Bei intakter Ehe wird der andere Gatte der Grundschuldbestellung nebst Eintragung im Grundbuch zustimmen und damit auch der Belastung seines Grundstückanteils. Diese Zustimmung stellt keine unentgeltliche Zuwendung dar, auch wenn er nicht vom Darlehen profitiert und auch sonst keine Gegenleistung erhält. Denn tatsächlich war er, hätte er sich der Eintragung im Grundbuch widersetzt, nach Treu und Glauben sogar verpflichtet, seine Zustimmung zu erteilen, wenn nicht ernsthafte Gründe für seine Weigerung vorlagen.

Konsequenz ist regelmäßig, daß er bei einer späteren Veräußerung der Immobilie nicht seinen ihm normalerweise zustehenden hälftigen Anteil vom vollen Verkaufserlös erhält, sondern nur die Hälfte des vorab um den Darlehensbetrag gekürzten Verkaufserlös.

Weil die Zustimmung jedoch keine Zuwendung darstellt, kann er vom anderen Gatten den Ausgleich des ihm wegen des Darlehens entgangenen Betrages verlangen. Bei intakter Ehe geschieht dies nur selten. Die Summe kann aber bei einem späteren Scheitern der Ehe gefordert werden, wobei allerdings auf die Einhaltung der dreijährigen Verjährungsfrist geachtet werden muß.

Georg Kalenberg, Rechtsanwalt u. Fachanwalt für Familienrecht